



Schulverband Oberheinzberg

Betriebsordnung der Schulanlage

Artikel 1

Das Schulhaus des Schulverbandes Oberheinzberg steht den Einwohnern der Gemeinden Tschappina, Urmein und Flerden, sowie Organisationen und Vereinen zur Förderung von Schule, Kultur, Sport und Unterhaltung zur Verfügung.

Artikel 2

Während den Unterrichtsstunden von Schule und Kindergarten steht das Gebäude in der Regel für die Schulkinder zur Verfügung.

Jegliche Benützung der Schulanlage darf in keiner Weise den Schulbetrieb stören.

Artikel 3

Jegliche Benützung durch Dritte muss durch den Schulrat bewilligt werden. Dabei ist die Art des Anlasses mitzuteilen.

Artikel 4

Während den Weihnachtsferien, sowie die letzten drei Wochen der Sommerferien bleibt die Schulanlage für jegliche Aktivität geschlossen. Auf begründete Anfragen kann der Schulrat ausnahmsweise eine Bewilligung erteilen. Die Turnhalle darf bei schlechtem Wetter besucht werden, jedoch ohne Benützung der Duschen.

Artikel 5

Der Schulverband Oberheinzberg lehnt jegliche Haftung ab.

Die Benutzer haften für Unfälle, Schäden, Verlust von Gegenständen oder Mobiliar des Schulverbandes, der Vereine oder Privaten und haften für Schäden an Räumlichkeiten und Inventar.

Artikel 6

Für die Einwohner der Verbandsgemeinden ist die Benützung der Schulanlage in der Regel unentgeltlich, ausgenommen ist die profittragende Benützung und die Benützung durch auswärtige Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen.

Die Gebühren sind im Benützungsreglement festgelegt.

Artikel 7

Die Benutzer sind verpflichtet die Räumlichkeiten sauber und in Ordnung zurückzulassen, sowie die Einrichtungen und das Inventar an den gewohnten Platz zurückzustellen.

Beschädigtes Inventar und Material werden den jeweiligen Benutzern in Rechnung gestellt.

Artikel 8

Für jegliche Benützung gelten folgende Regeln:

- Der Inhaber des Schlüssels ist für die schonungsvolle Benützung der Schulanlage und das Abschliessen des Gebäudes verantwortlich
- Das Rauchen im und um die Schulanlage ist verboten
- Beschädigungen oder Defekte an Einrichtungen und Geräten sind dem Schulrat zu melden
- Die Kletterwand darf nur benützt werden, wenn eine Person über die notwendigen Kenntnisse verfügt
- Die Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen ohne markierende Sohlen betreten werden
- Die Nasszellen der Duschen dürfen nur barfuss benützt werden
- Kletterfinken und das Benützen von Harz ist verboten

Artikel 9

Diese Betriebsordnung ist Bestandteil des Benützungsreglements und tritt mit dessen Zustimmung durch die Verbandsversammlung in Kraft.